

Aber nicht nur der Widerspruch zwischen den beiden offiziellen Aktenstücken wird jetzt verständlich, sondern auch der Bericht der *Translatio*. Zunächst versteht man nunmehr, warum der Verfasser der *Translatio* so ausführlich von der Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen handelt; in Siegburg wusste man aus der Antwort des Kardinals Petrus von Tusculum, dass die Legaten ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis nicht kanonisieren durften; man versuchte daher durch jene Darlegung diesen Mangel zu entschuldigen. — Ferner aber wird mit dem inkorrekten Handeln der Legaten jene merkwürdige Opposition in Verbindung gebracht werden müssen, die sich bekanntlich gegen die Heiligsprechung des Erzbischofs Anno geltend machte. Man pflegt diese Opposition, von der uns die *Translatio* erzählt, gewöhnlich mit der Erinnerung an die historische Persönlichkeit des Anno in Beziehung zu setzen¹. Diese Annahme scheint mir schon durch die Ueberlegung ausgeschlossen, dass zwischen dem Tode Annos und der *canonizatio* nicht weniger als 108 Jahre liegen; in der Zwischenzeit wird man selbst in Brauweiler ruhiger geworden sein. Aber auch der Text der *Translatio* erfordert diese Annahme nicht. Sie erzählt von zwei Parteien, die sich nach der *canonizatio* bildeten (c. 8): '*Cuius decreti cum in auri- bus ecclesie insonuisset, . . . quidam . . . Annonem sanctum honorandum decreverunt, alii sicut pro fidei defuncto psallere, ut pridem, contenti erant, et scisma erat in eis*'. Hier wird nur die Tatsache berichtet, dass sich infolge der Heiligsprechung zwei Parteien bildeten, aber nicht aus welchem Grunde die Parteiung entstand. Der Streit wird endlich auf der Generalsynode des Jahres 1186 geschlichtet. Damals war Erzbischof Philipp von Urban III. zum apostolischen Legaten ernannt. Seine erste Handlung, die er als Legat vornahm, bezog sich auf die Kanonisation des Anno. Die *Translatio* erzählt (c. 9): '*in facie totius ecclesie Coloniensis predictus antistes Annonem iterato canonizans, hunc in catalogo sanctorum recipi et ut confessorem sanctissimum celebrem esse mandavit et, quod sepredicti legati de eo ordinaverant, ratum et inconvulsum servari auctoritate apostolica constituit*'. Ich

1) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II⁶, 413: 'In Siegburg gab die feierliche Erhebung des Erzbischofs Anno im Jahre 1183 Anlass . . . zur Aufzeichnung einer grossen Fülle von Wundergeschichten, in welchen eine weit verbreitete heftige Opposition gegen die Heiligkeit des Mannes in merkwürdiger Weise hervortritt'.